

JPD / Motion Hostettler-St.Gallen (übernommen von Steiner-Kaltbrunn): Standesinitiative zur Isolierung von kriminellen Asylbewerbern

Antrag der Regierung vom 31. August 2004

Nichteintreten.

Begründung: Das Ausländer- und das Asylrecht des Bundes werden derzeit umfassenden Revisionen unterzogen. An einer Sondersession im Mai 2004 und an der ordentlichen Sommersession im Juni 2004 beschloss der Nationalrat verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung von Missbrauchsmöglichkeiten und zu Verbesserungen im Bereich des Wegweisungsvollzugs (insbesondere verbesserte Drittstaatenregelung, Erhebung von biometrischen Daten zur Identitätsfeststellung, Verkürzung der Frist für Nichteintretensentscheide, Möglichkeit zur behördlichen Papierbeschaffung ab erstinstanzlichem Entscheid usw.). Am 25. August 2004 verabschiedete der Bundesrat zu Handen der Eidgenössische Räte überdies verschiedene Ergänzungs- und Änderungsanträge im Bereich der Zwangsmassnahmen und der Beschleunigung von Asylverfahren. Namentlich beantragt er eine Verlängerung der Ausschaffungshaft bis 18 Monate, eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Ein- und Ausgrenzung sowie die Einführung der kurzfristigen Festhaltung zur Identitätsabklärung; ferner soll bei Personen, die keine Papiere vorlegen, in der Regel ein Nichteintretensentscheid ergehen, und Personen mit rechtskräftig abgewiesenem Asylgesuch sollen aus dem System der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Mit diesen Gesetzesrevisionen ist zu erwarten, dass die Attraktivität der Schweiz als Zuwanderungsland unter dem Asyltitel abnehmen wird und dass den Kantonen beim Vollzug von Wegweisungen griffigere Instrumente als nach geltendem Recht zur Verfügung stehen. Damit kann zahlreichen Missbrauchsfällen, die von der vorliegenden Motion anvisiert werden, begegnet werden.

Die vorliegende Motion zielt in erster Linie auf die Lösung strafrechtlicher Probleme. Hiefür ist jedoch das strafrechtliche Instrumentarium zu benützen und nicht eine Administrativhaft, die den Zweck der Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs hat. Schon nach geltendem kantonalem Strafprozessrecht kann ein Freiheitsentzug angeordnet werden, wenn gegen Asylsuchende (wie auch gegen andere Personen) ein Strafverfahren wegen Vergehen oder Verbrechen eröffnet wird: Besteht ein dringender Tatverdacht für ein Vergehen oder Verbrechen und liegt einer der strafprozessualen besonderen Haftgründe – Kollusionsgefahr, Fluchtgefahr oder Fortsetzungsgefahr – vor, so verfügt der Haftrichter die Verhaftung der angeschuldigten Person (Art. 113 des Strafprozessgesetzes, sGS 961.2). Mit Blick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unschuldsvermutung und gestützt auf den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung muss auch bei Asylsuchenden an diesen Grundsätzen festgehalten werden. Der Kanton St.Gallen wendet die strafprozessualen Instrumente konsequent an; zu erinnern ist beispielsweise, dass mit der Aktion "Ameise" und mit der Vornahme von Scheinkäufen zahlreiche Untersuchungshaft und Freiheitsentzüge im Betäubungsmittelhandel erwirkt werden konnten.

Wenn die Motion darüber hinaus verlangt, dass rechtskräftig verurteilte abgewiesene Asylsuchende in Ausschaffungshaft oder bewachten Sammelunterkünften zu verbleiben hätten, so ist darauf hinzuweisen, dass die Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts im Kanton St.Gallen schon heute konsequent angewendet werden: In 486 Fällen wurde im Jahr 2003 eine Ausschaffungshaft verfügt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verlängerung der Dauer der Ausschaffungshaft wird weitere Verbesserungen im Wegweisungsvollzug bringen. Ebenso wird der bundesrätliche Vorschlag, wonach Aus- und Eingrenzungen verfügt werden

können, wenn ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt und die weggewiesene Person die Ausreisefrist nicht eingehalten hat, die Kontrolle und Überwachung von illegal Anwesenden erleichtern und deren Bewegungsfreiheit einschränken. Die Stossrichtung der mit der vorliegenden Motion beantragten Standesinitiative ist damit in den bundesrätlichen Anträgen bereits eingeschlagen, so dass die Motion gleichsam offene Türen einrennt. Die Regierung hält es daher nicht für opportun, in diesen Fragen mittels einer Standesinitiative "nachzudoppeln". Sehr viel wichtiger erscheint ihr, dass der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene nun möglichst rasch zum Abschluss gebracht werden kann, damit die Aussicht besteht, dass die Kantone für die Bekämpfung von Missbräuchen im Ausländer- und Asylbereich über ein griffiges und zweckmässiges gesetzgeberisches Instrumentarium verfügen. Es gilt zu vermeiden, diesen Gesetzgebungsprozess mit einer weiteren Standesinitiative zu belasten.